

FR_GERICHTE 502 2017 27 vom 7. März 2017

FR Kantonsgericht, 2017-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2017_27

FR: FR_GERICHTE 502 2017 27 du 7 mars 2017

IT: FR_GERICHTE 502 2017 27 del 7 marzo 2017

Regeste

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Nichtanhandnahme (Art. 310 StPO)

Erwägungen

E. 1

a) Gegen Nichtanhandnahmeverfügungen kann innert 10 Tagen bei der Strafkammer Beschwerde geführt werden (Art. 20 Abs. 1 Bst. b, 310 Abs. 2 i.V.m. 322 Abs. 2 StPO; Art. 64 Bst. c JG). Die angefochtene Verfügung wurde dem Beschwerdeführer frühestens am 21. Januar 2017 zugestellt, so dass die am 31. Januar 2017 der Post übergebene Beschwerde fristgerecht erfolgt ist. Das Korrigendum ist seinerseits offensichtlich nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht worden, so dass es nicht zu berücksichtigen ist.

Kantonsgericht KG Seite 3 von 8 b) Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). c) Ein Rechtsmittel nach der StPO kann jede Partei ergreifen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Als geschädigte Person gilt, wer durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 StPO). Die Definition der unmittelbaren Verletzung der eigenen Rechte geht vom Begriff des Rechtsgutes aus. Geschädigt im Sinne von Art. 115 StPO ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsgutes ist. Bei Strafnormen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, kann nur geschädigt sein, wer in seinen Rechten unmittelbar durch die tatbestandsmässige Handlung beeinträchtigt ist. Aus einer bloss mittelbaren Beeinträchtigung privater Interessen lässt sich somit keine Geschädigtenstellung im Sinne der genannten Norm herleiten (Urteile BGer 6B_1052/2015 vom 27. Juli 2016 E. 1.1.1; 6B_917/2015 vom 23. Februar 2016 E. 2.2). Urkundendelikte schützen in erster Linie die Allgemeinheit. Geschütztes Rechtsgut ist das besondere Vertrauen, welches im Rechtsverkehr einer Urkunde als Beweismittel entgegengebracht wird. Daneben können auch private Interessen unmittelbar verletzt werden, falls die Urkundenfälschung auf die Benachteiligung einer bestimmten Person abzielt (BGE 140 IV 155 E. 3.3.3; 119 Ia 342 E. 2b; je mit Hinweisen). Die dem Beschwerdegegner vorgeworfenen Tatbestände des Betrugs und der Gefährdung des Lebens zielen auf den Schutz von Individualrechtsgütern ab. Bei Verletzung dieser Strafnormen ist der Beschwerdeführer in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen. Beim Tatbestand der Urkundenfälschung stellt sich hingegen die Frage, ob nicht auch private Interessen des Beschwerdeführers unmittelbar verletzt wurden, indem die allenfalls gefälschte Urkunde zu seiner Benachteiligung eingesetzt wurde. Mit Blick auf den Ausgang des Verfahrens kann diese Frage jedoch in casu offen gelassen werden. d) Die Beschwerde ist zu begründen (Art. 396 Abs. 1 StPO), was vorliegend der Fall ist. e) Die Beschwerde wird in einem

schriftlichen Verfahren behandelt (Art. 397 Abs. 1 StPO).

E. 2

a) Die Staatsanwaltschaft führt in der angefochtenen Verfügung aus, aufgrund der Einvernahme und der getätigten Ermittlungen gelte als erstellt, dass der Beschwerdeführer am 22. August 2016 beim Beschwerdegegner einen Cadillac Seville STS, Jahrgang 2000, für CHF 1'800.- gekauft habe. Vor diesem Kauf sei er drei Mal vor Ort gewesen, um das Auto mehrere Stunden zu begutachten und zu untersuchen, wobei er auch Probefahrten tätigte. Mit Schreiben vom 26. August 2016 habe er sein Geld zurückverlangt, dies mit der Begründung, das Auto weise mehrere Mängel auf und sei in diesem Zustand nicht verkehrstauglich. Aus dem erstellten Sachverhalt sei nicht ersichtlich, inwiefern sich der Beschwerdegegner der Urkundenfälschung schuldig gemacht haben soll. Der Fahrzeugausweis, welcher er dem Beschwerdeführer ausgehändigt haben, sei weder gefälscht gewesen noch verfälscht worden. Ebenfalls mache sich der Beschwerdegegner durch den Verkauf des Fahrzeugs nicht des Betrugs schuldig. Der Straftatbestand des Betrugs sei eindeutig nicht erfüllt. Es sei aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer arglistig getäuscht haben sollte. Er habe ihn das Fahrzeug mehrere Male überprüfen lassen. Wie es im Handel mit Gebrauchtfahrzeugen üblich sei, wurde das Fahrzeug ab Platz und ohne Garantie verkauft. Dass das Fahrzeug aktuell nicht geprüft sei (letzte Prüfung am 20. Februar 2012) und somit vor der Inverkehrsetzung noch Reparaturen fällig seien, ergebe sich aus dem Fahrzeugausweis und sei nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge üblich. Dass sich dieses Fahrzeug nicht in einwandfreiem Zustand befinde, sollte auch für Laien aufgrund des Jahrganges des Fahrzeuges und des niedrigen Verkaufspreises

Kantonsgericht KG Seite 4 von 8 erkennbar sein. Fehlende Kenntnisse des Käufers in diesem Bereich könnten vorliegend nicht dem Beschwerdegegner angelastet werden. Der Straftatbestand der Gefährdung des Lebens sei seinerseits aus mehreren Gründen nicht erfüllt. Zum vornherein müsse festgehalten werden, dass es am adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Vertragsabschluss und einer allfälligen Gefährdung des Lebens fehle. Weiter verlange die Strafbestimmung ein Handeln in skrupelloser Weise und eine unmittelbare Lebensgefahr für das Opfer. Im vorliegenden Fall habe der Beschwerdegegner weder skrupellos gehandelt, noch habe sich der Beschwerdeführer in unmittelbarer Lebensgefahr befunden. Dementsprechend sei ersichtlich, dass sich der Beschwerdegegner durch den Autoverkauf keines strafbaren Verhaltens schuldig gemacht habe. b) Die Staatsanwaltschaft verfügt nach Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind. Eine Nichtanhandnahme darf nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Es muss sicher feststehen, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt. Im Zweifelsfall ist eine Untersuchung zu eröffnen (BGE 137 IV 285 E. 2.3 mit Hinweisen). Eine Nichtanhandnahmeverfügung kann auch bei Fehlen eines zureichenden Verdachts erlassen werden. Die fraglichen Tatbestände können als eindeutig nicht erfüllt erachtet werden, wenn gar nie ein Verdacht hätte geschöpft werden dürfen oder der zu Beginn der Strafverfolgung vorhandene Anfangsverdacht sich vollständig entkräftet hat. Dies ist beispielsweise der Fall bei einer unglaubhaften Strafanzeige, wenn sich keine deliktsrelevanten Anhaltspunkte feststellen liessen oder wenn das Opfer seine belastende Aussage im Laufe des Ermittlungsverfahrens glaubhaft widerrief. Die Staatsanwaltschaft

eröffnet hingegen eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Ebenso wenig darf ein Verfahren eingeleitet werden, um Verdacht schöpfen zu können. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteil BGer 6B_830/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.4; Entscheid 502 2014 217 vom 12. Dezember 2014 der hiesigen Strafkammer E. 2 a). Eine Nichtanhandnahme ist namentlich bei Vorliegen einer rein zivilrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Streitigkeit zu verfügen (vgl. BGE 137 IV 285 E. 2.3). c) Der Beschwerdeführer wirft dem Beschwerdegegner vor, von den technischen Mängeln gewusst und ihm diesen Wagen trotzdem verkauft zu haben. Der Beschwerdegegner habe hinterlistig gehandelt und mit unsauberen Papieren hantiert. Er habe auch in Kauf genommen, sein Leben zu gefährden, indem er ihn den Wagen habe fahren lassen. Überdies habe der Beschwerdegegner ihm den Betrag von CHF 1'800.- nicht zurückerstattet. Schliesslich sei er in dubiose Machenschaften verstrickt. d) Wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 129 StGB). Gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich des Betrugs schuldig, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. Arglist ist nach ständiger Rechtsprechung gegeben, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient. Bei einfachen falschen Angaben ist das Merkmal erfüllt, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe

Kantonsgericht KG Seite 5 von 8 möglich oder nicht zumutbar ist, sowie dann, wenn der Täter den Getäuschten von der möglichen Überprüfung abhält oder nach den Umständen voraussieht, dass dieser die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde (BGE 135 IV 76 E. 5.2 mit Hinweisen). Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt, eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 251 Abs. 1 StGB). e) Aus den Akten erhellt folgendes: Die Parteien haben am 22. August 2016 einen schriftlichen Kaufvertrag über einen Cadillac Seville STS (Inverkehrsetzung: 01.10.2000) für einen Betrag von CHF 1'800.- abgeschlossen. Der Vertrag sieht u.a. vor: „Ab Platz. Ohne Garantie. Jede mögliche gesetzliche Gewährleistung ist ausgeschlossen“. Beim Verkäufer handelt es sich um eine Privatperson, welche u.a. einen Autohandel in F._____ betreibt. Mit Schreiben vom 26. August 2016 teilte der Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner mit, er trete vom Kaufvertrag zurück und verlange sein Geld zurück, „weil sich technische Mängel gemäss Strassenverkehrsamt Kanton D._____ durch das Verkehrsprüfzentrum G._____ in H._____ mitgeteilt wurden. Der Verkäufer konnte mir keinen Rapport des gescheiterten letzten MFK vorlegen und hat in keinem Zeitpunkt

darauf hingewiesen“. Mit Schreiben vom 13. September 2016 forderte ein gewisser I. _____ aus J. _____, der sich als Anwalt des Beschwerdeführers präsentierte, den Beschwerdegegner auf, den Betrag von CHF 1'800.- innert drei Tagen bzw. bis spätestens 19. September 2016 zurückzuerstatten, ansonsten man rechtlich gegen ihn vorgehen würde (Betreibung auf Konkurs, Strafanzeige wegen Betrugs, versuchter Gefährdung des Lebens, Nötigung zur Verletzung des Strassenverkehrsgesetzes und Urkundenfälschung, Sperrung all seiner Firmen im Handelsregister, Information der Behörden in F. _____, hohe Kosten). Mit Antwort vom 14. September 2016 trat der Beschwerdegegner auf die Forderung nicht ein. Am 20. September 2016 zeigte ihn der Beschwerdeführer bei der Staatsanwaltschaft an und leitete eine Betreibung ein. Die Ermittlungen der Kantonspolizei haben ergeben, dass das Auto am 24. September 2015 durch das technische Zentrum des TCS in K. _____ geprüft wurde. Eine Nachprüfung wurde für den 16. Oktober 2015 vorgesehen, da mehrere Punkte beanstandet wurden. Am 12. Oktober 2015 liess der vorherige Halter des Wagens, L. _____, den Fahrzeugausweis durch das Strassenverkehrsamt des Kantons D. _____ annullieren, woraufhin das Amt den Ausweis mit dem Stempel „UNGÜLTIG Übergeben Sie bitten diesen Ausweis dem neuen Fahrzeughalter“ versah. Zur Nachprüfung vom 16. Oktober 2015 kam es somit nicht mehr. L. _____ verkaufte das Auto in der Folge dem Beschwerdegegner. Angesichts dieser Ausführungen kommt die Strafkammer zum Schluss, dass es sich in casu um eine rein zivilrechtliche Streitigkeit handelt. Die fraglichen Straftatbestände sind eindeutig nicht erfüllt. Obschon es durchaus sein kann, dass der Beschwerdeführer erst nach dem Kauf von den vom technischen Zentrum des TCS gemachten Beanstandungen erfahren hat, bedeutet dies noch nicht, dass der Beschwerdegegner eine Straftat begangen hat. So führt der Beschwerdeführer nicht ansatzweise aus – und es ist auch nicht ersichtlich –, welches Lügengebäude errichtet oder welcher besonderen Machenschaften und Kniffe sich der Beschwerdegegner bedient hätte, um ihn zum Kauf des Wagens zu bringen. Er behauptet namentlich weder in der Anzeige noch im Schreiben seines Anwalts oder in der Beschwerde, dass er ihm Lügen erzählt hätte oder ihn davon

Kantonsgericht KG Seite 6 von 8 abgehalten hätte, den Wagen vor dem Kauf zu prüfen oder prüfen zu lassen. Im annullierten Ausweis ist hingegen eine Prüfung von Februar 2012 vermerkt. Der Beschwerdeführer wusste somit, dass er einen 16-jährigen Wagen mit mehr als 200'000 Km kauft, dessen letzte bestandene Prüfung mehr als vier Jahre zurücklag. Überdies sah der Vertrag explizit vor: „Ab Platz. Ohne Garantie. Jede mögliche gesetzliche Gewährleistung ist ausgeschlossen“. Der Straftatbestand des Betrugs ist somit eindeutig nicht erfüllt. Dasselbe gilt für die Urkundenfälschung: Der dem Beschwerdeführer ausgehändigte Fahrzeugausweis ist weder gefälscht noch verfälscht (siehe dazu auch den Rapport der Kantonspolizei vom 14. Dezember 2016). Was schliesslich die Gefährdung des Lebens betrifft, ist der Staatsanwaltschaft zuzustimmen, wenn sie festhält, dass es am adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Vertragsabschluss und einer allfälligen Gefährdung des Lebens, an der skrupellosen Weise und an einer unmittelbaren Lebensgefahr für das Opfer fehlt. In diesem Punkt ist die Beschwerde demnach abzuweisen.

E. 3

a) Bezüglich der Kosten führt die Staatsanwaltschaft mit Bezug auf Art. 310 i.V.m. Art. 427 Abs. 1 StPO aus, die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Anschuldigungen würden jeglicher Grundlage entbehren. Die Parteien hätten einen gültigen Kaufvertrag abgeschlossen. Nachdem der Beschwerdeführer bemerkt habe, dass er mit dem Kauf nicht

einverstanden war, habe er versucht, den Beschwerdegegner mit allen Mitteln zur Rückabwicklung zu drängen, dies sogar mit der Strafanzeige. Es sei somit offensichtlich, dass er den Weg des Strafverfahrens missbraucht habe, um seine Zivilforderungen geltend zu machen und den Beschwerdegegner unter Druck zu setzen. Aufgrund der unbegründeten Anschuldigungen seien ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. b) Bei den angezeigten Straftatbeständen handelt es sich nicht um Antrags-, sondern um Officialdelikte. Der Beschwerdeführer hat sich auch nicht als Zivilkläger konstituiert, so dass Art. 427 StPO nicht zur Anwendung kommt, sondern Art. 420 StPO (vgl. Urteile BGer 6B_446/2015 vom 10. Juni 2015 E. 2.3; 6B_5/2013 vom 19. Februar 2013 E. 2.4 in FZR 2013 S. 76; siehe auch SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2013, Art. 427 N. 2 ff.). Gemäss Art. 420 StPO kann der Bund oder der Kanton für die von ihm getragenen Kosten auf Personen Rückgriff nehmen, die vorsätzlich oder grobfahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt (Bst. a), das Verfahren erheblich erschwert (Bst. b) oder einen im Revisionsverfahren aufgehobenen Entscheid verursacht haben (Bst. c). Diese Bestimmung gibt dem Staat die Möglichkeit, auf jene Personen Rückgriff zu nehmen, die ihm vorsätzlich oder grobfahrlässig Kosten, wie Verfahrenskosten oder Entschädigung und Genugtuung an die beschuldigte Person, verursacht haben. Angesichts des Interesses der Allgemeinheit, dass strafbare Handlungen auch durch Private zur Anzeige gebracht werden, sollte der Staat nur mit Zurückhaltung von der Möglichkeit des Rückgriffs gemäss Art. 420 Bst. a StPO Gebrauch machen. Trotzdem entspricht es dem Gebot von Recht und Billigkeit, die Verfahrenskosten, Entschädigungen und Genugtuungen derjenigen Person aufzuerlegen, die ohne hinreichende Grundlage oder aus bösem Willen ein Verfahren verursacht hat (Urteile BGer 6B_784/2014 vom 18. September 2015 E. 2.2; 6B_446/2015 vom 10. Juni 2015 E. 2.1.1; 6B_5/2013 vom 19. Februar 2013 E. 2.6 mit Hinweisen). Ein Rückgriff kommt bei haltlosen Verdächtigungen, nicht jedoch bei einer in guten Treuen erstatteten Strafanzeige in Frage. Zu denken ist vielmehr an eine falsche Anschuldigung nach Art. 303 StGB. Nach der Rechtsprechung handelt beispielsweise der Anzeigeerstatter Kantonsgericht KG Seite 7 von 8 grobfahrlässig, der das Anzeigerecht für sachfremde Zwecke missbraucht (vgl. Urteile BGer 6B_620/2015 vom 3. März 2016 E. 2.2). Vorliegend wollte der Beschwerdeführer kurz nach Abschluss des Kaufvertrages sein Geld wieder zurück haben, weil er erfahren hatte, dass der Wagen gewisse Mängel aufwies. Da der Verkäufer auf diese Forderung nicht eingehen wollte, schrieb ihm der sich als Anwalt des Beschwerdeführers ausgebende I. _____ aus J. _____, er habe den Betrag von CHF 1'800.- innert drei Tagen bzw. bis spätestens 19. September 2016 zurückzuerstatten, ansonsten man rechtlich gegen ihn vorgehen würde (Betreibung auf Konkurs, Strafanzeige wegen Betrugs, versuchter Gefährdung des Lebens, Nötigung zur Verletzung des Strassenverkehrsgesetzes und Urkundenfälschung, Sperrung all seiner Firmen im Handelsregister, Information der Behörden in F. _____, hohe Kosten). Am 20. September 2016 zeigte ihn der Beschwerdeführer sodann bei der Staatsanwaltschaft an und leitete eine Betreibung ein. Dieses Verhalten zeigt, dass letzterer bereit war, sämtliche Rechtswege zu beschreiten, um den Beschwerdegegner dazu zu bringen, ihm das Geld zurückzuerstatten, inklusiv ein Strafverfahren, dessen Aussichtslosigkeit für eine anwaltlich vertretene Person offensichtlich war. Bei der Eingabe vom 20. September 2016 handelte es sich keineswegs um eine in guten Treuen erstattete Strafanzeige. Der Staatsanwaltschaft ist demnach zuzustimmen, wenn sie festhält, der Beschwerdeführer haben den Weg des Strafverfahrens missbraucht, um seine Geldforderungen geltend zu machen und den Beschwerdegegner unter Druck zu setzen, so dass ihm aufgrund der unbegründeten

Anschuldigungen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen seien. Auch in diesem Punkt ist die Beschwerde somit abzuweisen.

E. 4

Da die Beschwerde abgewiesen und die Verfügung vom 20. Januar 2017 bestätigt wird, ist das Ausstandsgesuch gegen Staatsanwältin E. _____ nicht zu prüfen.

E. 5

Die unterliegende Partei trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf CHF 500.- festzusetzen, zuzüglich Auslagen von CHF 100.-. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen. (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 8 von 8 Die Kammer erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. II. Auf das Ausstandsgesuch wird nicht eingetreten. III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf CHF 600.- (Gerichtsgebühr: CHF 500.-; Auslagen: CHF 100.-) festgesetzt. Sie werden A. _____ auferlegt und von der geleisteten Sicherheit bezogen. IV. Eine Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird nicht zugesprochen. V. Zustellung. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeits- voraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 7. März 2017/swo Präsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.